



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Eine-Schule-fuer-Kingon" mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke für Bénin im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Zwecke des Vereins sind:
 - a) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit zwischen Deutschland und Bénin im Bereich der Volks- und Berufsbildung
 - b) die Förderung von Wissenschaft und Forschung
- 3) Die Zwecke des Vereins werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Finanzielle Unterstützung öffentlicher Einrichtungen für bauliche Maßnahmen von Bildungseinrichtungen, deren Infrastruktur und Ausstattung
 - b) Vergabe von Leistungsstipendien oder Forschungsstipendien zur Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts es zulassen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Beginn, Ende

- 1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein kann ordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder haben. Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig.

Bank: Sparkasse Leipzig
BLZ: 86055592
Konto-Nr.: 1090003680

Homepage:
Steuer-Nr. FA Leipzig II
Amtsgericht Leipzig

www.Kingon.de
231/140/28932
Register-Nr.: VR 5314

- 2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Annahmestätigung durch den Vorsitzenden.
- 3) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die dem Vorstand zugegangen sein muss.
- 4) Ein Mitglied kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen groben Verstoßes gegen die Zwecke und Ziele des Vereins,
 - b) wegen schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins, oder
 - c) wegen Nichtzahlung des Beitrages trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung.
 - d) Vor dem Ausschluss ist das Mitglied vom Vorstand anzuhören. Die Anhörung kann auch schriftlich erfolgen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes entscheidet auf Antrag die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Zur Bestätigung des Ausschlusses ist eine einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen dieser Mitgliederversammlung erforderlich. Das ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglied verliert jedes Anrecht an dem Verein und dessen Eigentum.

§ 4 Mitgliedsrechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben folgende Rechte und Pflichten:

- 1) Mit ihrem Beitritt erkennen die Mitglieder die Satzung und Beschlüsse des Vereins „*Eine-Schule-fuer-Kingon e.V.*“ als für sich verbindlich an.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins und der Schule in der Öffentlichkeit zu wahren.
- 3) Alle Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
- 4) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an den Vorstand zu richten. Dieser soll möglichst in seiner nächsten Sitzung darüber beraten und, wenn notwendig, in dieser Angelegenheit einen Beschluss fassen. Der Antragsteller erhält hierüber eine schriftliche Mitteilung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

1) Die Mitgliederversammlung

- a) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Entscheidung über die Satzung bzw. ihre Änderung sowie über die Auflösung des Vereins.

Bank: Sparkasse Leipzig
BLZ: 86055592
Konto-Nr.: 1090003680

Hompape:
Steuer-Nr. FA Leipzig II
Amtsgericht Leipzig

www.Kingon.de
231/140/28932
Register-Nr.: VR 5314

- Entgegennahme der Jahresberichte.
 - Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen aus dem Aufgabenbereich des Vereins.
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - Die Entlastung bzw. die Neuwahl des Vorstandes sowie der Beisitzer im Wahljahr.
 - Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Geschäftsjahr einberufen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
- c) Eine Mitgliederversammlung ist weiterhin einzuberufen, wenn 20% der Mitglieder dieses schriftlich verlangen oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- d) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder E-Mail durch den Vorstand. Sie ist an die letzte vom Mitglied jeweils bekannt gegebene Kontaktadresse (Postanschrift, Faxnummer, E-Mail-Adresse) zu richten. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens 4 (vier) Wochen liegen. Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten, der den Mitgliedern dann eine ergänzte Tagesordnung zukommen lässt.
- e) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Mitglied ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- f) Die Teilnahme per Telefon oder Videokonferenz ist zulässig, sofern die Möglichkeit besteht.
- g) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter geleitet.
- h) Die Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder nicht öffentlich. In diesem Fall sind nur Mitglieder anwesenheitsberechtigt.
- i) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder sowie die durch schriftliche Vollmacht vertretenen Vereinsmitglieder.
- j) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der erschienenen Mitgliederzahl beschlussfähig.
- k) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bank: Sparkasse Leipzig
 BLZ: 86055592
 Konto-Nr.: 1090003680

Hompager:
Steuer-Nr. FA Leipzig II
 Amtsgericht Leipzig

www.Kingon.de
 231/140/28932
 Register-Nr.: VR 5314

- l) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem alle von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse niederzulegen sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von jedermann beim Vorstand eingesehen werden.

2) Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- b) Alle Mitglieder des Vorstandes werden bei der Mitgliederversammlung des Vereins durch geheime Wahl mittels Stimmzettel oder Briefwahl gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Sofern alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind, gilt auch die offene Wahl.
- c) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen.
- d) Alle Vorstandsmitglieder sind gemäß § 26 BGB jeweils allein vertretungsberechtigt und vertreten den Verein allein nach innen und außen.
- e) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kommissarisch berufen.
- f) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zu einer Sitzung bzw. Telefon- oder Videokonferenz zusammen und beschließt mit einfacher Mehrheit.
- g) Die Sitzungen des Vorstandes sind den Beiratsmitgliedern mitzuteilen. Diese haben Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, jedoch kein Stimmrecht.
- h) Alle Ämter des Vereins werden ehrenamtlich geführt. Angemessene Auslagen können erstattet werden.
- i) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend bzw. per Telefon oder Videokonferenz zugeschaltet sind.
- j) Die Vorstandsbeschlüsse sind in geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg oder durch Telefonkonferenz erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erklären.

3) Der Beirat

- a) Der Beirat setzt sich aus mindestens 2 Vereinsmitgliedern zusammen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Beiratsmitgliedern ist zulässig
- b) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
- c) Die Vorschläge des Beirats sind in geeigneter Weise aktenkundig zu machen.

§ 6 Mitgliederbeitrag

- 1) Der Mitgliedsbeitrag wird auf der jährlichen Mitgliederversammlung beschlossen.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag wird nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt.
- 3) Der Schatzmeister ist mit der Führung der Kasse beauftragt. Die Prüfung der Kasse erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer. Diese dürfen weder dem Vorstand, noch dem Beirat, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung vorzulegen.
- 4) Änderung der Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie ggf. von Umlagen werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Satzungsänderung

- 1) Änderungen der Satzung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.
- 2) Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 4 (vier) Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Der Beschluss über Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Satzung nur beschließen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und davon die einfache Mehrheit für die Satzungsänderung stimmt.
- 1) Ist die Mitgliederversammlung im vorstehend genannten Sinne nicht beschlussfähig, ist innerhalb einer Frist von 8 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 8 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt in einer eigens dazu einzuberufenden Mitgliederversammlung, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind und die einfache Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließt. Sind weniger als 10% der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von 8 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 2) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Entwicklungszusammenarbeit in Republik Bénin.

Leipzig, 09. Dezember 2016